

## „Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ der W + S Solutions GmbH

### I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher).
2. Unsere Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber den in Ziff. I Abs. 1 genannten Personen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien ohne besonderen erneuten Hinweis oder dass wir uns ausdrücklich auf diese berufen. Entgegenstehende oder in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht enthaltene anders lautende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, selbst wenn wir in Kenntnis derartiger Bedingungen Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringen.

### II. Vertragsschluss und Vertragsinhalt, Änderungsvorbehalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend, d. h. alle Aufträge bedürfen einer Bestätigung durch uns. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Auftragsbestätigungen mittels EDV sind auch ohne Unterschrift gültig. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Kosten, die für die Änderung oder Stornierung bestätigter Aufträge entstehen, hat der Kunde zu tragen, soweit er die Änderung oder Stornierung zu vertreten hat.
3. Änderungen der Ausführung des Liefergegenstands behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstands nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist.
4. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie insbesondere Kostenvoranschlägen, Abbildungen und Zeichnungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Schutzrechte des geistigen Eigentums vor. Eine Vervielfältigung und/oder Verwendung ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet; sie dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht werden.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.

### III. Preis und Zahlung

1. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk(ex works), ausschließlich Verladung und Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 10 Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang). Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Sämtliche insoweit entstehenden Kosten, insbesondere Bank-, Diskont-, Wechsel- und sonstige Spesen zuzüglich Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
2. Der Kunde hat unsere Rechnungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Dies gilt auch für Saldenmitteilungen.
3. Der Besteller gerät mit Fälligkeit von Zahlungen in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen.
4. Eine Aufrechnung oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft.

### IV. Lieferzeit, mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden, Annahmeverzug

1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der vom Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung. In die Lieferfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem sich der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet, d. h. die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Rückstand bestand. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden voraus (z. B. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Genehmigung etwaiger Ausführungsvorlagen). Veranlasst der Kunde eine Vertragsänderung, aufgrund derer die Einhaltung der ursprünglichen Lieferfrist nicht möglich ist, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere auch bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten.
4. Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Lieferverzögerung, der neben der Lieferung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % des Lieferwerts, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwerts begrenzt. Macht der Besteller in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Lieferung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 20 % des Lieferwerts begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge groben Verschuldens durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

### V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Versandkosten) übernommen haben.
2. Es ist Sache des Kunden, auf seine Kosten die Lieferung ab Gefahrübergang gegen versicherbare Risiken zu versichern.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

### VI. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung samt Nebenforderungen vor. Bei Lieferung mehrerer Gegenstände zu einem Gesamtpreis behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtpreises sowie etwaiger Nebenforderungen vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen sowie sonstiger Verfügungen durch Dritte unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Wiederbeschaffung des Liefergegenstands, insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage, aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
3. Bei Unstimmigkeiten über den Verbleib der Vorbehaltsware gewährt der Kunde uns bereits heute das Recht, mit ihm zusammen in seinen Betriebsräumen die in Frage kommenden Waren in Augenschein zu nehmen.
4. Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtungen sowie sonstigem schuldhaften und vertragswidrigem Verhalten sind wir nach Mahnung zur einstweiligen Zurücknahme der Ware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten trägt der Kunde, wenn wir die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht hatten. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Ware zu verwerten und uns aus dem Erlös zu befriedigen, sofern wir die Verwertung zuvor angedroht haben. In der Androhung haben wir dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.

### VII. Prüfungspflicht des Kunden, Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

1. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Kunde hat die versandten Unterlagen und Muster zu prüfen. Mit Zustimmung zum Angebot und Freigabe genehmigt der Kunde die Unterlagen und Muster, so dass keine Mängelrechte entstehen, soweit der Liefergegenstand im Wesentlichen den Unterlagen entspricht.
2. Bei einem Kauf oder einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, der jeweils für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, hat der Kunde Mängel jeglicher Art - mit Ausnahme von versteckten Mängeln - innerhalb von zehn Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach der Ablieferung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt der Liefergegenstand auch hinsichtlich dieser Mängel, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang, als genehmigt. Durch Verhandlungen verzichten wir in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge.
3. Soweit der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, kann der Kunde - vorbehaltlich Abs. 4 - als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Wegen eines nur unerheblichen Mangels kann der Kunde nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten.
4. Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Keine Sachmängelrechte entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Verwendung, fehlerhafter Montage oder Behandlung des Liefergegenstandes, natürlicher Abnutzung, oder ungeeigneten Verwendungsbedingungen etc.
5. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt - vorbehaltlich Abs. 1 - zwei Jahre. Sie beginnt mit Gefahrübergang. Dies gilt nicht bei einer von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
6. Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. VIII genannten Grenzen.

### VIII. Haftungsbeschränkung

1. Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögen und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht (sog. Kardinalpflicht), d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerungen bleibt hiervon unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für Schäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.
2. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### IX. Schutzrechte Dritter

1. Stellt uns der Kunde Muster oder Zeichnungen zur Verfügung, übernimmt er die Gewähr, dass insoweit Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen, uns bei der Verteidigung dieser Rechtsverletzung zu unterstützen und sämtliche Schäden, einschließlich der Anwalts- und Prozesskosten, die uns dadurch entstehen, zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn wir einen Liefergegenstand nach bestimmten Vorgaben des Kunden erstellen.

### X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Der Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten ist Tuttingen (Bundesrepublik Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.